

# AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik Burggasse 11/Part., A-8010 Graz

Telefon: 0316 / 877 - 3955 & 3413 (MO-DO 08:30 - 15:00 Uhr; FR 08:30-12:30)

Fax: 0316 / 877 - 3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

→ FA Energie und Wohnbau

Ökoförderung

# Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von thermischen Solaranlagen

# Vorprüfungsverfahren (Stufe 1) - Förderungsaktion vom 01.01.2014 - 31.12.2014

32. ADI 13 - 31.11-2	72014				••••		(VC	m St	eiris	cne	en U	mwer	tiand	zest	onas	ausz	zutui	ien)
nweis: Der Antrag ist <b>VOL</b>	.LSTÄNDIG u	nd in <b>BLO</b>	CKSCI	HRIF	<b>T</b> bz	zw. <b>Di</b>	UT	LICH	LE	ESI	ERL	ICH	aus	zuf	üllen	١.		
örderungswerberlr						V	on c	dem/d	der	Fö	rde	rung	swe	erbe	erIn	aus	zufü	llen
O natürliche Person	<b>)</b> juristische F	Person																
Akad. Grad:																		
AnsprechpartnerIn bei ju	ristischen Pers	sonen (Fun	ktion):															
Registercode (Firmenbu	ch-, Vereinsre	gisternumn	ner, etc	c.):														
Adresse: Straße:												gangs						e:
PLZ:	Ort	:																
Telefon:																		
E-Mail:																		
KontoinhaberIn:																		
Bankleitzahl:	Kontonur	mmer:								ļ								
BIC:	IBAN:	A T																
Besitzverhältnisse (Zuti	L e Affendes hitte	nkreuzen).	1 1			l l		11		!		<u> </u>						
<ul> <li>PächterIn, HauptmieterI</li> <li>Dinglich Nutzungsberec</li> <li>Wohnbauträger</li> <li>BetreiberIn einer Schule</li> <li>BetreiberIn einer öffentI</li> <li>BetreiberIn eines Pflege</li> </ul>	htigte/r von Wohe e oder eines Kind ichen Sportanlag	hngebäuden dergartens																
) Dbjektbeschreibung						V	on c	dem/d	der	Fö	rde	rung	SWE	erb	erln	aus.	zufü	ller
Objektadresse:	wie Postans	schrift:	•	ja 🤇	<b>)</b> n													
	Straße:																	
	PLZ:		Or	t:														
Art des Objektes (Zutref	fendes bitte ank	reuzen):	Gebä	udeb	auja	ahr: .												
O Ein- / Zweifamilienwohi	nhaus										Nι	ıtzfläd	he:					r
O Mehrfamilienwohnhaus			V	Vohne	inhe	eiten: .					Nι	ıtzfläd	he:					r
O Wohnung											Nι	ıtzfläd	he:					r
O Schule / Kindergarten												heizte						
O öffentliche Sportanlage												heizte						
O Pflegeheim O unternehmerische Nutz	una											heizte heizte						
unternenmensche Nutz	urig										иe	11617[	- 519	aci le	j			(?

Stand: 27. Jänner 2014 Seite 1 von 6

O Sonstige (bitte Bezeichnung und Fläche eintragen):

# HINWEIS: Gemeindeförderung - Voraussetzung Die Gewährung einer Förderung (bedingte Förderungszusage gemäß Punkt 5.1 lit. i der Richtlinie) setzt allgemein voraus, dass ein ergänzender Zuschuss durch die jeweils zuständige Gemeinde gewährt wird. HINWEIS: Ausschlussgrund Wohnbauförderung beim Land Steiermark Bei Anlagen, bei denen eine Neubau- bzw. Sanierungsförderung beim Land Steiermark beantragt wird od wurde, ist keine zusätzliche Direktförderung aus dem Umweltlandesfonds möglich, ausgenommen Eigenheimförderung NEU (auf Basis Rechtslage ab 1. Juni 2013).

# Bei Anlagen, bei denen eine Neubau- bzw. Sanierungsförderung beim Land Steiermark beantragt wird oder wurde, ist keine zusätzliche Direktförderung aus dem Umweltlandesfonds möglich, ausgenommen Eigenheimförderung NEU (auf Basis Rechtslage ab 1. Juni 2013). Ich nehme zur Kenntnis, dass für diese Anlage keine weitere Landesförderung möglich ist. Weitere beantragte Förderungen: ..... Max. Euro 100,- Förderungszuschlag für eine Energieberatung: Für eine Energieberatung für die Dauer von zumindest einer Stunde bei einer/m "Ich tu's -BeraterIn" wird anlässlich der Anlagenerrichtung ein Zuschuss im Ausmaß der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch bis max. € 100.- gewährt. (Bei der Fertigstellungsmeldung ist eine entsprechende Rechnung vorzulegen.) wurde bereits in Anspruch genommen (Belegkopie ist beizulegen) Energieberatung O wird voraussichtlich in Anspruch genommen (Kontaktdaten siehe S. 6) wird nicht in Anspruch genommen Beschreibung der thermischen Solaranlage basierend auf vorgelegten Kostenvoranschlägen (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen): Kollektorart: O Flachkollektor Vakuumröhrenkollektor O Sonstiger ..... Marke und Type der Kollektoren: ..... Aperturfläche (lt. Kollektorprüfbericht): Bestand: ......m<sup>2</sup> Neu: ......m<sup>2</sup> Gütesiegel (Art): ..... Mindestertrag (rechnerisch): Speicher: O neu O Bestand - Rechnung beilegen, dieser darf für eine Berücksichtigung bei der Förderung maximal 5 Jahre alt sein! O Brauchwasserspeicher: O Pufferspeicher: O ja O nein Frischwassermodul: Wärmemengenzähler oder -bilanzierung - Voraussetzung: muss detailliert im Angebot angeführt sein! Marke und Type: ..... Umwälzpumpe - Energieeffizienzindex von max. 0,23 - muss detailliert im Angebot angeführt sein! O ja O nein Marke und Type: Anzahl: Anlage: O Strom O Heizöl O Gas Bisherige Warmwasserbereitung: O Sonstige: ..... O Koks/Kohle O Holz Brauchwasserbereitung Zweck der Anlage: O Heizungseinspeisung O Sonstiger (Bitte Zweck angeben) ...... Kurze Beschreibung der Anlage (stichwortartig):

Stand: 27. Jänner 2014

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Förderungsvoraussetzung ist. Eine Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass das Gebäude mit ....... Wohneinheiten zu ......... % für Wohnzwecke und zu ......... % für unternehmerische Nutzung bzw. ....... % als Schule, Kindergarten, öffentliche Sportanlage oder Pflegeheim genutzt wird.

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
  - I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 5.3 lit. f) I. bis III. der Förderungsrichtlinie um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2.500 Euro eine Aufstellung aller dem/der FörderungsnehmerIn von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

Förderungsstelle:	Höhe der Zuwendung:	
Förderungsstelle:	Höhe der Zuwendung:	
Förderungsstelle:	Höhe der Zuwendung:	

Stand: 27. Jänner 2014

#### Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des F\u00f6rderungsgegenstandes keine F\u00f6rderungsmittel mehr ausbezahlt werden k\u00f6nnen und
- b) bereits ausbezahlte F\u00f6rderungsmittel zur R\u00fcckzahlung f\u00e4llig werden, wenn vom/von der F\u00f6rderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des F\u00f6rderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gr\u00fcnde gesichert ist.

#### **Datenschutzrechtliche Bestimmung:**

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 der Richtlinie im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

#### Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender Anlagen, die in der Zeit vom 1. Jänner 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2014 bei den Einreichstellen einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).

Ich bestätige die Richtigkeit der oben angeführten Angaben.

Ich bestätige, dass für die gegenständliche Anlage keine weitere Zuschüsse oder Förderungen seitens anderer Landesdienststellen beantragt wurden oder werden. Die Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen werden erfüllt.

## Anmerkung:

Bei mehrfach eingereichten Anträgen zu derselben	Anlage wird	der damit	verbundene	zusätzliche	Bearbeitungs-
aufwand von der Förderungssumme in Abzug gebra	icht.				

Ort	, amDatum	Unterschrift des/der FörderungswerberIn

**Stand: 27. Jänner 2014** Seite 4 von 6

Erforderliche Beilagen	Von dem/ der <b>FörderungswerberIn</b> beizulegen/ Von der <b>Einreichstelle</b> zu prüfen.
O aktuelles, vollständig ausge	fülltes Antragsformular
Vor Errichtung der Anlage sind	dem Antrag folgende Unterlagen <u>in KOPIE</u> beizufügen:
Installateurs mit Angaben zu  Wärmemengenzähler bzw. technische Einrichtung (Marl bei Umwälzpumpen mit eine bei Leasingverträgen: Das standortbezogener rechneris	ger Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. r Solaranlage gem. Punkt 8.1 lit. a der Förderungsrichtlinie Wärmemengenbilanzierung durch entsprechende ke und Type) em Energieeffizienzindex von max. 0,23: Marke und Type Leasingangebot mit sämtlichen Kosten scher Nachweis des Wärmeertrags pro m² Kollektorfläche und Jahr Bauverfahren vor dem 01.05.2011
Weitere beigefügte Unterlagen:	
O	
Frist für die Nachreichung fehle	nder Unterlagen 8 Wochen!

Förderungshöhe		Von der <b>Einreichstelle</b> auszufülle				
	BASISFÖRDERUNG					
Art der Anlage/des Bauwerks*	Zurechenbare Aperturfläche	Förderungsbetrag in € / m², max. jedoch € 2.000,- pro Anlage*				
Neuanlagen oder Erweiterung	≥ <b>16 m² neu</b> mit H-E**	70,-				
bestehender Anlagen gem. 6.2	≥ 16 m² erweitert mit H-E**	70,-				
0	≥ 6 m² bis < 16 m²	50,-				
Sonstige Anlagen gemäß 6.5	≥ <b>16 m²</b> ohne H-E**	50,-				
	ZUSCHLÄGE					
Art der Anlage/des Bauwerks	Bei Aperturflächen von	Sockelbetrag 1 x pro Anlage				
Neuanlagen oder Erweiterung	≥ 16 m² neu mit H-E**	550,				
pestehender Anlagen gem. 6.2	≥ 16 m² erweitert mit H-E**	200,				
Antono kai Daninakan aras C.5	≥ 6 m² bis < 16 m²	200,				
Anlagen bei Bauwerken gem. 6.5	≥ 16 m² neu ohne H-E**	200,				
	·	Zuschlag je Pumpe				
Umwälzpumpen mit einem Energieeffizienzindex EEI von maximal 0,23 50,-						
		Energieberatung				
In Anspruch genommene Energieber Stunde bei einer "Ich tu´s-Beraterin" (	atung im Ausmaß von zumindest einer oder einem "Ich tu's-Berater"	max. 100,-				
Aperturflächen unter 16 m² max. € 300,- ** H-E Heizungseinbindung  Aperturfläche: m² x  Förderungsfähige Kollektorfläch	izungseinbindung max. € 650,-, bei Mehrparteienv (jeweils inkl. anteilsmäßigem Sockelbetrag) pro Woh 	neinheit % als sonstige zurechenbare Nutzfläche € =				
Sockelbetrag:						
	Tu's –BeraterIn" in Anspruch genommer					
Anzahl der Verrechnungseinhei	ten*: WE x Obergrenze*	= *				
Förderungssumme:						
, am		ınd Stampiglie der Einreichstelle				

## Liste der "Ich tu's - Einreichstellen"

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

# Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Burggasse 11/Part., 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, -2155, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

#### AEE - Institut für Nachhaltige Technologien (AEE INTEC), Feldgasse 19, 8200 Gleisdorf

Tel.: (03112) 5886, Fax: (03112) 5886-18

E-Mail: office@aee.at

#### EAS - Energie Agentur Stainz, Technologiepark 1, 8510 Stainz

Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264, M 0699 11391012

E-Mail: office@energieagentur-stainz.at

#### Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg

Tel.: (03577) 266 64-0, Fax: (03577) 266 64-4

E-Mail: office@eao.st

#### Energieagentur Weststeiermark, Grazer Straße 39, 8530 Deutschlandsberg

Tel./Fax: (03462) 23289, M 0650 581 50 79

E-Mail: office@energie-agentur.at

#### Grazer Energie-Agentur GmbH, Kaiserfeldgasse 13/1, 8010 Graz

Tel.: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9

E-Mail: office@grazer-ea.at

#### Lokale Energieagentur - LEA GmbH, Auersbach 130, 8330 Feldbach

Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510

E-Mail: office@lea.at

#### Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz

Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-5677

E-Mail: antrag@regionalenergie.at

# Energie Agentur Steiermark Nord GmbH, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen

Tel.: (03612) 222 07-14, Fax: (03612) 222 07-5

E-Mail: office@easn.at

#### EnergieAgentur GU GmbH, Peter Rosegger Straße 1, 8072 Fernitz

Tel. (03135) 90 380, M 0676 47 60 610 E-Mail: office@energieagentur.or.at

#### Ingenieurbüro Johannes Hirsch, Wiener Straße 135, 8680 Mürzzuschlag

Tel.: (03852) 360 29, M 0664 48 11 955, Fax (0316) 231 123 4365,

E-Mail: office@ib-hirsch.at

# planconsort ztgmbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz

Tel.: (03452) 85521-0, Fax (03452) 85521-27

E-Mail: office@planconsort.at

#### Energieagentur Hochsteiermark, Mittergasse 11-15, 8600 Bruck an der Mur

Tel.: (03452) 730 57, M 0664 105 05 15

E-Mail: office@eahs.at

#### Energieagentur Südsteiermark, Hauptplatz 22/2, 8430 Leibnitz

Tel.: (03452) 730 57, M 0664 105 05 15

E-Mail: office@eass.at

Stand: 27. Jänner 2014 Seite 6 von 6